

VERORDNUNG (EG) Nr. 1316/2002 DER KOMMISSION**vom 19. Juli 2002****zur Festsetzung des Umfangs, in dem die Aufträge auf Einfuhrrechte für lebende, 80 bis 300 kg schwere Rinder im Rahmen von Zollkontingenten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1247/1999 genehmigt werden können**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1247/1999 der Kommission vom 16. Juni 1999 mit Durchführungsbestimmungen betreffend ein Zollkontingent für lebende Rinder mit einem Stückgewicht von 80 bis 300 kg mit Ursprung in bestimmten Drittländern ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1096/2001 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1247/1999 wurde festgelegt, wieviele Lebendrinder mit einem Stückgewicht von 80 bis 300 kg mit Ursprung in bestimmten Drittländern im Zeitraum vom 1. Juli 2002 bis zum 30. Juni 2003 unter Sonderbedingungen eingeführt werden dürfen.

(2) Die Stückzahlen, für die Einfuhrrechte beantragt wurden, sind größer als die verfügbaren Mengen. Daher sollte zur Kürzung der Antragsmengen ein einheitlicher Satz gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1247/1999 festgesetzt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Den gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1247/1999 gestellten Einfuhrlicenzanträgen wird zu 0,54172 % der Antragsmenge stattgegeben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 20. Juli 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 19. Juli 2002

Für die Kommission

J. M. SILVA RODRÍGUEZ

Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 150 vom 17.6.1999, S. 18.

⁽²⁾ ABl. L 150 vom 6.6.2001, S. 33.